

Nr. 147. Gesetz zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Paderborn – PatDSG

Zum Schutz von personenbezogenen Daten von Patienten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz – GDSG NW) vom 22. 2. 1994 (GV.NW S. 84) i. d. F. vom 17. 12. 1999 (GV.NW S. 662) wird nachfolgendes Gesetz erlassen.

Das Gesetz geht als bereichsspezifische Regelung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn – KDO – vom 8. 9. 2003 (KA 2003, Nr. 194.) vor (§ 1 Abs. 3 KDO).

§ 1*Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Patientendaten) in den katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Sinne des GDSG NW – im Folgenden Krankenhäuser genannt – im Erzbistum Paderborn ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und die Trägerschaft.

(2) Das Gesetz regelt den Schutz von Patientendaten, unabhängig von der Form ihrer Erhebung und der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die KDO und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften. Weiter gehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2*Umfang der Datenverarbeitung*

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe der §§ 3, 9 und 10 KDO im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsabrechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreites erforderlich ist,

2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder

3. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist sie schriftlich zu dokumentieren. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Der Betroffene ist über die Art, den Umfang und den Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung zu unterrichten.

(3) Bei der Aufnahme eines Patienten darf die Religionszugehörigkeit erfragt werden. Die Angabe der Religi-

onszugehörigkeit ist freiwillig. Auf die Freiwilligkeit der Angabe ist hinzuweisen.

§ 3

Übermittlung und Nutzung von Patientendaten

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des krankenhauseigenen Sozialdienstes sind nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung, sofern diese Organisationseinheiten nicht unmittelbar mit Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen befasst sind. Wenn mehrere Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen des Krankenhauses gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.

(2) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Einrichtung oder Stelle selbst.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 4

Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung sind neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur:

1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung oder Rehabilitation, soweit der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nichts anderes bestimmt hat,

2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne Übermittlung nicht möglich ist,

3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenhausversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,

4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,

5. Rechnungs- und Pflegesatzprüfung,

6. Unterrichtung des Seelsorgers der für den Patienten zuständigen Kirchengemeinde, sofern der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er der Übermittlung widersprechen kann,

7. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung des Patienten nicht möglich oder für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre.

Im Übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur mit Zustimmung des Arztes erfolgen.

(2) Personen oder Stellen, an die die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5

Beauftragter für den Datenschutz

(1) Der Träger hat für die von ihm betriebenen Krankenhäuser oder Einrichtungen eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) oder mehrere Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

(2) Für den zu bestellenden Datenschutzbeauftragten gelten insbesondere die §§ 18 a) und 18 b) KDO.

§ 6

Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

(2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung des Patienten.

(3) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 14 KDO.

§ 7

Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich bei der Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB gewährleistet ist. Vor der Vergabe eines Auftrages zur Verarbeitung von Patientendaten hat sich der Auftraggeber zu vergewissern, dass beim Auftrag-

nehmer die Wahrung der Datenschutzbestimmungen und der ärztlichen Schweigepflicht sichergestellt ist. Der Auftragnehmer darf Patientendaten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

§ 8 Schutzmaßnahmen

Durch technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 6 KDO und der hierzu ergangenen Anlage (IV. der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz [KDO-DVO] vom 8. 9. 2003, KA 2003, Nr. 195.) ist der Schutz der Patientendaten zu gewährleisten.

§ 9 Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb einer Fachabteilung des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt und

2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und

3. schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen sind die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn sich dieser verpflichtet:

1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,

2. die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 einzuhalten,

3. die Vorschriften der §§ 4, 7 und 8 dieses Gesetzes zu beachten und

4. dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Der Empfänger muss nachweisen, dass bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Nr. 2 vorliegen.

§ 10 Aufzeichnung und Auskunftserteilung

(1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auch das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.

(2) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden, und

2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentationen zu gewähren.

(3) Das Krankenhaus sollte die gemäß Abs. 2 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden medizinischen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentationen nur durch einen Arzt vermitteln lassen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 11 Inkrafttreten

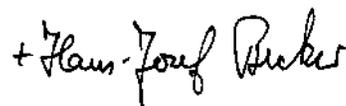
Dieses Gesetz tritt am 1. 10. 2005 in Kraft.

Zugleich tritt das Gesetz zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Paderborn vom 19. 5. 1995 (KA 1995, Nr. 79.) außer Kraft.

Paderborn, den 22. August 2005

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 17/D 32-20.14.1/1